

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
EB KGM	S0035/10	25.02.2010
zum/zur		
F0004/10 – FDP-Fraktion		
Bezeichnung		
Vandalismus auf Schulhöfen		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	09.03.2010	

### 1. „Zu welchen Tages- und Nachtzeiten sind die Schulhöfe an den Magdeburger Schulen in kommunaler Trägerschaft zugänglich?“

Die Stadtverwaltung wurde auf Grundlage der DS0132/01 „Entwicklungsplanung von öffentlichen Kinderspiel- und Freizeitflächen für die Jahre 2001-2010“ beauftragt, die Öffnung der Schulhöfe zu prüfen und finanzielle Auswirkungen darzustellen. Dies erfolgte mit der Information I0359/02 „Öffnung der Schulhöfe als öffentliche Kinderspiel- und Freizeitflächen“. Es wurde festgestellt, dass dem politischen Willen zur Öffnung von Schulhöfen dann sinnvoll und praktikabel entsprochen werden kann, wenn eine Übernahme von Teilflächen von Schulanlagen in die Verwaltung des SFM übergeht (z.B. Hopfengarten). **Während der Schul- und Hortzeiten sind alle Schulanlagen geöffnet.** Außerhalb dieser Öffnungszeiten stehen Schulräume und –anlagen auf Grundlage von Nutzungsverträgen zur Verfügung. Entsprechend der gesetzlichen Schulträgerpflichten und Unfallverhütungsvorschriften ist eine generelle Öffnung von Schulanlagen nicht möglich.

Die Sportstätten werden für sportliche Zwecke bereitgestellt. Die Anträge sind im Fachbereich Schule und Sport einzureichen. Die Nutzung der Sportstätten erfolgt nur mit abgeschlossener Nutzungsvereinbarung. In der Nutzungsvereinbarung ist u.a. geregelt, dass die Nutzung nur für den zugewiesenen Zeitraum und für den jeweiligen Zweck genehmigt wird. Der Zeitraum der Nutzung ist einzuhalten. Bei periodischer Nutzung ist die Sportstätte bis 22:00 Uhr zu verlassen. Demnach sind die Tore der Schulhöfe ab 22:00 Uhr geschlossen zu halten. Bei terminlicher Nutzung kann der Zeitraum der Nutzung in Ausnahmefällen auf Antrag über 22:00 Uhr hinaus gehen.

Da außerhalb der obligatorischen und wahlobligatorischen Unterrichtszeiten kein Personal in den Sporthallen zur Verfügung steht, wird parallel zum Nutzungsvertrag ein Vertrag über die Verschlussicherheit (Schlüsselverträge) mit dem jeweiligen Nutzer abgeschlossen. Danach sind die Nutzer neben der Verschlussicherheit der Sporthalle auch für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit verantwortlich. Für den Nutzungszeitraum erhalten die Nutzer einen Schlüssel.

## **2. „Ist Vandalismus auf Magdeburger Schulhöfen und den dazugehörigen Schulgrundstücken ein Problem?“**

In den zurückliegenden Jahren sind natürlich auch Vandalismusschäden auf Schulhöfen aufgetreten. Vorwiegend wurden Schulhöfe verunreinigt, Sportanlagen beschädigt oder Abfallcontainer z. B. angezündet. In Zahlen lassen sich diese Schäden insgesamt nicht eindeutig beziffern, weil Schäden oft durch Hausmeister oder den Bauhof behoben wurden. Als ausdrückliches Problem im Verhältnis zu den Vandalismusschäden an und in Schulgebäuden kann man diese Schäden qualitativ und quantitativ nicht bezeichnen.

## **3. „Wenn ja, wo liegen territorial und in der Art des Vandalismus die Schwerpunkte und welche Wege zur Bekämpfung des Problems werden gegangen?“**

In den zurückliegenden Jahren waren überwiegend Einbrüche mit Vandalismus wie unter Punkt 2 benannt im und am Gebäude ausschlaggebend. Aus diesem Grund hat der Stadtrat beschlossen, alle Schulgebäude und Schulsporthallen 2010 mit Einbruchmeldeanlagen auszustatten.

Schwerpunkte waren die Schulhöfe der IGS „W. Brandt“, Sek. „O. Linke“, Sek. „F. Naumann“ und Comeniuschule, bei denen häufig in den letzten Jahren diese „Erscheinungen“ meist in den Sommermonaten festzustellen sind. Als Gegenmaßnahme wird dann für eine befristeten Zeitraum der Wachdienst mit regelmäßigen Kontrollen zu verschiedenen Zeiten beauftragt.

## **„Wurden Anzeigen erstattet? Wenn ja, von wem und wie viele? Wenn nein, warum nicht?“**

Bei Sachbeschädigungen, die nicht unter „Bagatellschäden“ fallen, wird grundsätzlich Anzeige durch den Eb KGm erstattet. Leider werden die Täter selten ermittelt, sodass nach Monaten lediglich die Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft bekannt gegeben wird.

Statistische Aussagen speziell zu Anzeigen hinsichtlich Vandalismus auf Schulhöfen sind nicht vorliegend. Aus 2009 wurde z. B. der Brandschaden an einer Tartanbahn zur Anzeige gebracht und die Täter wurden in diesem Fall ermittelt.

Grundsätzlich werden auch alle Beschädigungen durch Graffiti-Schmierereien angezeigt. Es wird jedoch nicht unterschieden, ob diese am Schulgebäude oder z. B. an einer Begrenzungsmauer des Schulhofes festgestellt wurden. Deshalb ist eine Listung schwer möglich.

Die Stellungnahme ist mit dem FB 40 abgestimmt.

Ulrich